

RS Vwgh 1998/6/30 95/08/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §20;
AIVG 1977 §21 Abs1;
AIVG 1977 §23 Abs1 idF 1990/412;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/08/0195

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/04/21 97/08/0608 1

Stammrechtssatz

Bemessungsgrundlage für den "Pensionsvorschuß" iSd § 23 Abs 1 AIVG ist in erster Linie die Höhe des Notstandshilfeanspruchs, jedoch zusätzlich begrenzt durch die Höhe des Pensionsanspruches. Es ist daher aus der monatlichen Pensionshöhe mittels Teilung durch 30 eine "tägliche Pensionshöhe" zu ermitteln und diese dem (auf den Tag bezogenen) Notstandshilfeanspruch im jeweiligen Kalendermonat zeitraumbezogen gegenüberzustellen. ISd § 21 Abs 1 dritter Satz AIVG muß zur Herstellung vergleichbarer Größen auch die auf den einzelnen Tag entfallende Pensionsleistung bei der zuvor erwähnten Gegenüberstellung um die anteiligen Sonderzahlungen erhöht werden. Die oben erwähnten Berechnungen haben von der Nettopensionsleistung auszugehen. Der vom Sozialversicherungsträger zur Pension zu gewährende Kinderzuschuß ist hingegen bei der oben erwähnten Gegenübestellung nicht einzubeziehen, sondern es sind zum Pensionsvorschuß gegebenenfalls die sich aus § 20 Abs 2 AIVG bis § 20 Abs 5 AIVG ergebenden Familienzuschläge zu gewähren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080194.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at